



VKF Anerkennung Nr. 17072

Inhaber /-in

Bless Art Raumsysteme AG
Joweid Zentrum 2c
8630 Rüti
Schweiz

Hersteller /-in

Bless Art Raumsysteme AG
8630 Rüti
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

TRENNWANDSYSTEM 1500 DGT EI30

Beschreibung

Tür (mit Oberlicht) aus Hartholzrahmen, abgedeckt mit Verglasung FIRESWISS FOAM (15mm, Lmax=2152mm, Amax=1,9m²) und ESG (4mm, Lmax= 2167mm, Amax=1,9m²), D=54mm, stumpf, Dichtung PALUSOL, GFK Zarge mit Gummidichtung, Einfallenschloss mit Verriegelung nach oben

Anwendung

EI 30
Bgepr=895mm, Hgepr=2185mm
LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

ift, Rosenheim: Prüfbericht '271 31146-2 Rev1' (13.12.2006), Prüfbericht '271 30699-3 Rev1' (13.12.2006), Gutachterliche Stellungnahme '265 32358-4' (20.01.2007)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

27.04.2022

Ersetzt Dokument vom

13.09.2017

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Maximale Grösse siehe erweiterter Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 66mm.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachtliche Stellungnahme ift Rosenheim Nr. 265 32358-4 vom 20.01.2007

- Bmax=900mm Hmax=2950mm